

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einsetzung einer Untersuchungskommission**

KR-Nr. 349/1994

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission und nach Anhörung des Regierungsrates,

beschliesst:

- I Es wird gestützt auf § 34 f des Kantonsratsgesetzes eine Parlamentarische Untersuchungskommission mit elf Mitgliedern eingesetzt.
- II Die Kommission wird beauftragt, die Amtsführung der Finanzdirektion im Zusammenhang mit den Ereignissen, die zur Anklageerhebung gegen den ehemaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftswesen und weitere Beteiligte geführt haben, zu untersuchen.

Sie hat zu untersuchen, ob innerhalb oder ausserhalb der Finanzdirektion Aufsichtspflichten vernachlässigt und Anzeigepflichten verletzt wurden oder Indizien für unrechtmässiges Verhalten vorlagen, welche hätten bemerkt werden müssen.
- III Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht über ihre Untersuchungen sowie über allfällige festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Sie unterbreitet die nötigen Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.
- IV Die Kommission wird ermächtigt, die für ihre Arbeit und insbesondere für ihr Sekretariat notwendigen organisatorischen und personellen Massnahmen zu treffen.
- V Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.
- VI Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Oskar Bachmann, Stäfa (Präsident im Ausstand); Vreni Müller-Hemmi, (Vizepräsidentin) Adliswil; Paul Angst, Winterthur; Martin Bornhauser, Uster; Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht; Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A.; Susi Moser-Cathrein, Urdorf; Martin Ott, Bäretswil; Annelies Schüepf-Fischer, Wädenswil; Ernst Stocker, Wädenswil; Kurt Wottle, Winterthur; Sekretärin: Dr. Evi Didierjean Leimgruber, Stäfa

Begründung

Der Kantonsrat lehnte am 8. Februar 1993 die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zwecks politischer Abklärung der Bestechungsaffäre rund um Raphael Huber, den ehemaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftswesen in der Finanzdirektion, ab. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Aufsichtskommission verzichtete dabei auf einen eigenen Antrag, erklärte aber in der Ratsdebatte, dass sie sich in dieser Legislatur vermehrt mit dem Thema der Aufsichtspflicht durch den Regierungsrat beschäftige. Deshalb versuchte sie nach dem ablehnenden Parlamentsentscheid im Rahmen ihrer Oberaufsichtskompetenzen abzuklären, ob die damaligen Verantwortlichen der Finanzdirektion der Aufsichtspflicht gegenüber Raphael Huber in genügendem Mass nach gekommen seien. Zu diesem Zweck ersuchte die GPK den Finanzdirektor, Regierungsrat Honegger, um Einsicht in die Personalakten des ehemaligen Chefbeamten, was einer Delegation mit dem Hinweis auf Wahrung des Amtsgeheimnisses auch gewährt wurde.

Das Resultat dieser Abklärung hielt die GPK, nachdem sie die Formulierung dem Finanzdirektor wegen der Amtsgeheimniswahrung vorgelegt hatte, in ihrem ersten schriftlichen Bericht zum Geschäftsbericht 1992, KR-Nr. 264/1993, unter 12. Abteilung Wirtschaftswesen wie folgt fest:

"Nach geltendem Beamtenrecht hätte der damalige Direktionsvorsteher gegen die verschiedenen aktenkundigen Disziplinarvergehen des ehemaligen Leiters der Abteilung Wirtschaftswesen konsequenter und schärfer vorgehen können. Schwer verständlich ist, dass nach dem Umzug der Abteilung Wirtschaftswesen vom Verwaltungsgebäude Neumühle an die Stampfenbachstrasse keine verstärkte Aufsicht angeordnet wurde, da durch diesen Umzug auch noch die räumliche Einbindung in die Finanzdirektion wegfiel."

Im laufenden Berichtsjahr interessierte sich die GPK für die in der Finanzdirektion erfolgten Konsequenzen aus der Korruptionsaffäre Huber. Deshalb liess sich eine Delegation vom Finanzdirektor und von Mitarbeitern der Abteilung Wirtschaftswesen über die erfolgte Neustrukturierung der Abteilung und die Revision des Gastgewerbegesetzes orientieren.

Nachdem der für die strafrechtliche Untersuchung zuständige Bezirksanwalt am 4. Juli 1994 Anklage gegen Raphael Huber und sieben weitere Personen erhoben hatte, gelangten durch Indiskretionen Details aus der Anklageschrift in die Presse. An der Sitzung vom 22. Juli g beschloss die Geschäftsprüfungskommission auf Antrag eine Neuurteilung der Frage nach Abklärung der politischen Verantwortung vorzunehmen und zu diesem Zweck die Anklageschrift beim Justizdirektor zu verlangen. Regierungsrat Leuenberger entsprach diesem Gesuch am 16. August 1994 und übermittelte die Anklageschrift der gesamten GPK mit dem Hinweis auf die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

An der Sitzung vom 2. September beschloss die GPK mit Mehrheitsentscheid, dem Parlament die Einsetzung einer PUK zu beantragen. Grundlage dieses Beschlusses ist die Kenntnisnahme der Anklageschrift. Da die GPK diesbezüglich unter Amts Geheimnis steht, sind ihr detailliertere Begründungen aufgrund der Anklageschrift verwehrt. Mit ihrem Antrag macht die Geschäftsprüfungskommission deutlich, dass der Korruptionsfall Raphael Huber ein Vorkommnis von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht gemäss § 34 f des Kantonsratsgesetzes ist, für dessen politische Bewältigung die Instrumente der GPK nicht ausreichen.

Zürich, den 16. September 1994

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Vizepräsidentin: Die Sekretärin:

Vreni Müller-Hemmi Dr. Evi Didierjean Leimgruber